

Sportförderrichtlinien der Stadt Amberg

Inhaltsverzeichnis

- I. Präambel
- II. Kommunale Vereinspauschale
- III. Allgemeine Voraussetzungen für die kommunale Sportförderung durch die Stadt Amberg
 - A. Allgemeiner Zuschuss an Sportvereine (Kopfquote)
 - B. Betriebskosten- und Instandsetzungszuschuss
 - C. Fahrkostenzuschuss für Jugendliche
 - D. Zuschuss zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Sportanlagen (Investitionszuschuss)**
- IV. Zusammenschluss von Vereinen (Fusion)
- V. Sportbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften *(folgt)*
- VI. Jubiläumszuschuss *(folgt)*
- VII. Sportlerehrung
- VIII. Hallennutzungsverordnung

D.

Zuschuss zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Sportanlagen (Investitionszuschuss)

Zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Sportanlagen werden auf besonderen Antrag im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse gewährt.

Die Stadt Amberg gewährt Zuwendungen nur, wenn außer der Erbringung einer angemessenen Eigenleistung des Vereins nachgewiesen wird, dass sich dieser auch grundsätzlich um Mittel beim Bund und Land ernsthaft bemüht hat.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt 15 % der zuwendungsfähigen Kosten. Zusätzlich erhöht sich der Zuschussbetrag um den im Verhältnis prozentualen Anteil der Jugendlichen zur Gesamtmitgliederzahl.

Beispiele:

- Jugendanteil 35 % zur Gesamtmitgliederzahl
 $15\% \text{ Förderung} + 5,25\% \text{ Jugendförderung} = 20,25\%$
- Jugendanteil 50 % zur Gesamtmitgliederzahl
 $15\% \text{ Förderung} + 7,5\% \text{ Jugendförderung} = 22,5\%$

Zuschüsse der Stadt werden für ein und denselben Zweck nur einmal gewährt. Die Zuwendungen sind grundsätzlich zweckgebunden. Bei der Gewährung von Zuwendungen ist die finanzielle Lage des Vereins, insbesondere die Höhe seiner laufenden Belastungen angemessen zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse aufweisen und in finanzieller Hinsicht die Gewähr dafür bieten, das Objekt auf Dauer ordnungsgemäß unterhalten zu können.

Werden Zuschüsse nicht oder nur teilweise oder ohne Zustimmung der Stadt für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet, so sind die Mittel in voller Höhe entsprechend den Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien zurückzuzahlen.

Maßnahmen an Sportanlagen können nur dann gefördert werden, wenn das Grundstück entweder Eigentum des Vereins ist oder durch langjährige Pacht- oder Mietverträge gesichert ist (entsprechend den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern für den Bereich des BLSV).

Um dem Klimaschutzkonzept der Stadt Amberg Rechnung zu tragen, sind bei Baumaßnahmen vorher die kostenlosen Umweltberatungsmöglichkeiten, insbesondere die Energieberatung der Amberger Stadtwerke, in Anspruch zu nehmen. Ein entsprechender Bericht ist dem Antrag beizufügen.

Maßnahmen, die nicht mit Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert werden, können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die Nichtberücksichtigung für den Verein eine besondere Härte darstellt.

Antragstellung:

Für die Antragstellung sind die von der Stadt Amberg -Schul- und Sportamt- herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Anträge sind vor dem 01.05. eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen.

Den Anträgen sind die in den Formblättern genannten Unterlagen -inklusive einer Stellungnahme des Stadtverbands für Sport- beizufügen.

Bewilligung:

Über die Bewilligung der Zuschüsse und ein Abweichen von den dortigen Förderungskriterien entscheidet der Schul- und Sportausschuss der Stadt Amberg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Im Übrigen erfolgt die Bewilligung der Zuwendungen durch die Verwaltung.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis über die Zuwendungsmittel ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Abschluss der Arbeiten dem Schul- und Sportamt der Stadt Amberg vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, durch das städt. Rechnungsprüfungsamt die bestimmungsgemäße Verwendung der von ihr ausgegebenen Sportförderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege nachprüfen zu lassen.